

Rechtsgutachten zu der Frage, ob die von der Bundesregierung am 6. Juli 2026 beschlossene Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist:

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen
 - 1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
 - 2. Verfassungsrechtliche Beurteilung
 - a) Ungleichbehandlung
 - b) Keine Rechtfertigung wegen des Ziels der Haushaltskonsolidierung
 - c) Keine Rechtfertigung aufgrund des Lenkungsziels
 - d) Widerstreit der verfolgten Ziele
- III. Unionsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen
 - 1. Unionsrechtliche Ausgangslage
 - 2. Unionsrechtlicher Grundsatz der Gleichbehandlung
 - a) Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung
 - aa) Gleichartigkeit bestimmter alkoholhaltiger Getränke
 - bb) Ungleichbehandlung
 - b) Rechtfertigung
 - aa) Keine Rechtfertigung aufgrund der Richtlinie 92/84/EWG
 - bb) Keine Rechtfertigung wegen einer Kohärenz des Besteuerungssystems
 - cc) Keine Rechtfertigung aufgrund der mit der Erhöhung des Steuersatzes verfolgten Ziele
 - 3. Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot
- IV. Ergebnis

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die von der Bundesregierung am 6. Juli 2026 beschlossene Erhöhung der Alkoholsteuer für Spirituosen um 20 % dürfte mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und damit verfassungswidrig sein. Sie würde die bereits bestehende steuerliche Ungleichbehandlung gegenüber Wein und Bier verschärfen, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist, der die zusätzliche Belastung rechtfertigen könnte:

Das fiskalische Ziel der Mehreinnahmen wäre unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits als solches nicht geeignet, die Verschärfung der evident ungleichen Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu Wein und Bier zu rechtfertigen (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

Im Hinblick auf den gesundheitspolitischen Lenkungszweck einer Verringerung des Alkoholkonsums ist die Erforderlichkeit der Maßnahme nicht hinreichend bestimmt dargelegt worden. Der Konsum von Spirituosen ist seit 2011 kontinuierlich zurückgegangen. Auch der episodische Alkoholkonsum sowie der problematische Alkoholkonsum von Jugendlichen in Deutschland sind bereits seit Jahren rückläufig. Wegen der weiterhin bestehenden Nullsteuer auf Wein und der weitaus geringeren Besteuerung von Bier besteht zudem die Gefahr, dass der Konsum auf geringer besteuerte bzw. preiswertere alkoholhaltige Getränke verlagert wird.

Überdies schließen sich die mit der geplanten Steuererhöhung verfolgten Ziele einer Konsolidierung des Bundeshaushalts und einer Verringerung des Alkoholkonsums gegenseitig aus.

Darüber hinaus dürfte die zusätzliche Belastung von Spirituosen gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, weil keine Rechtfertigung durch die Richtlinie 92/84/EWG, fiskalische Erwägungen oder den geltend gemachten gesundheitspolitischen Lenkungszweck erkennbar ist.

Die Maßnahme wäre zudem als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 110 AEUV zu werten, da die Regelung dadurch eine protektionistische Wirkung im Sinne des Art. 110 AEUV entfalten würde.

I. Ausgangslage

Die Bundesregierung hat am 6. Juli 2026 beschlossen, den Steuersatz der Alkoholsteuer für Spirituosen ab dem 1. Januar 2027 um 20 % von 1.303 Euro auf 1.564 Euro je Hektoliter reinen Alkohol zu erhöhen. Ferner sollen die ermäßigten Steuersätze für den in Abfindungsbrennereien und Verschlussbrennereien sowie von Stoffbesitzern erzeugten Alkohol gleichfalls um 20 % erhöht werden.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Maßnahme das Ziel einer Stabilisierung des Bundeshaushalts sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung der Verbraucher mit dem Ziel einer Verringerung des Alkoholkonsums. Für die zusätzliche Steuerbelastung von Spirituosen bzw. Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 2 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) werden jährliche Mehreinnahmen des Bundeshaushalts von etwa 385 Millionen Euro erwartet.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AlkStG unterliegen Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet der Alkoholsteuer. Alkoholerzeugnisse im Sinne des Alkoholsteuergesetzes sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AlkStG

- a) Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur¹ (KN) mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent;
- b) Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von über 22 Volumenprozent;

sowie nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AlkStG

andere Waren als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent, bei nicht flüssigen Waren höher als 1 Masseprozent ist.

Für die vorliegende rechtliche Bewertung ist somit zu beachten, dass die Alkoholsteuer nicht maßgeblich an den Alkoholgehalt des fertigen Getränks anknüpft, sondern vielmehr die zolltarifliche Einordnung der jeweiligen Erzeugnisse sowie die Art des verwendeten Alkohols

¹ Die Kombinierte Nomenklatur im Sinne des AlkStG ist die Warennomenklatur nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256, Seite 1; L 341, Seite 38; L 378 Seite 120; L 130, Seite 42; L 151, Seite 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 (ABl. L 273, Seite 1) geänderten und ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 4 AlkStG).

(destillierter Alkohol statt Gärungsalkohol) ausschlaggebend ist. Demnach betrifft die geplante Steuererhöhung nicht nur Spirituosen, die regelmäßig in die Position 2208 KN (Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Volumenprozent) einzureihen sind und nach Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2019/787 einen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol. aufweisen müssen (Ausnahme: Eierlikör, 14 % vol.), sondern auch Erzeugnisse mit niedrigerem Alkoholgehalt, sofern sie Spirituosen bzw. destillierten Alkohol enthalten, etwa spirituosenhaltige „Ready-to-Drink“-Produkte, Premixes, Cocktails und Longdrinks. Die Steuererhöhung würde demnach auch spirituosenhaltige (Misch-) Getränke erfassen, die bei ähnlichen Konsumanlässen mit Wein oder Bier bzw. mit wein- oder bierhaltigen (Misch-) Getränken konkurrieren. So würden beispielsweise spirituosenhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von nur 10 % vol. aufgrund des Anteils an destilliertem Alkohol der Steuererhöhung unterliegen, während weinhaltige Produkte mit Gärungsalkohol mit vergleichbarem Alkoholgehalt steuerfrei und bierhaltige Getränke weitaus geringer besteuert blieben.

Wein der Position 2204 KN, Wermutwein der Position 2205 KN und andere gegorene Getränke der Position 2206 KN, die gewöhnlich einen Alkoholgehalt von weniger als 22 Volumenprozent aufweisen, wären mithin von der geplanten Erhöhung des Steuertarifs des § 2 Abs. 1 AlkStG nicht betroffen. Entsprechendes gilt für Bier, das in die Position 2203 KN einzureihen ist, sowie für Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die in die Position 2206 KN einzureihen sind (§ 1 Abs. 2 des Biersteuergesetzes - BierStG -; Art. 2 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke² - Richtlinie 92/83/EWG -).

II. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen

Unserer Auffassung nach unterliegt die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die geplante Erhöhung des Steuersatzes dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen, der auch zugunsten inländischer juristischer Personen gilt (Art. 19 Abs. 3 GG).

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -,

² ABL. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992, Seite 21.

Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 35; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 69). Zwar ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 70). Dabei ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz im Sinne eines stufenlosen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Prüfungsmaßstabs unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 70).

Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt. Für die Annahme einer Willkür des Gesetzgebers genügt die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der Regelung in Bezug auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 71). Der Spielraum des Gesetzgebers endet dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 71).

Im Bereich des Steuerrechts bindet Art. 3 Abs. 1 GG den Gesetzgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 73). Bei der Auswahl des Steuergegenstands ebenso wie bei der Bestimmung des Steuersatzes belässt der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber einen weitreichenden Entscheidungsspielraum (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 36). Nach dem Gebot einer möglichst gleichmäßigen Belastung der betroffenen Steuerpflichtigen muss die Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands jedoch folgerichtig, d.h. belastungsgleich erfolgen. Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung der mit der Wahl des Steuergegenstands getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung, mithin der folgerichtigen Umsetzung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands, bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung nach Art und Ausmaß zu rechtfertigen vermag (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 36; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 79).

Der allgemeine, rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung oder der Haushaltskonsolidierung ist kein Rechtfertigungsgrund für Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands können zwar durch die Verfolgung von Förderungs- oder Lenkungszielen gerechtfertigt sein. Derartige Zwecke sind jedoch nur dann geeignet, rechtfertigende Gründe für steuerliche Be- oder Entlastungen zu liefern, wenn entweder Ziel und Grenzen der Lenkung tatbestandlich vorgezeichnet sind oder das angestrebte Förderungs- oder Lenkungsziel jedenfalls von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird. Die gesetzgeberische Entscheidung muss hinreichend bestimmt sein. Die Ausgestaltung des Förderungs- und Lenkungsziels muss gleichheitsgerecht erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 82).

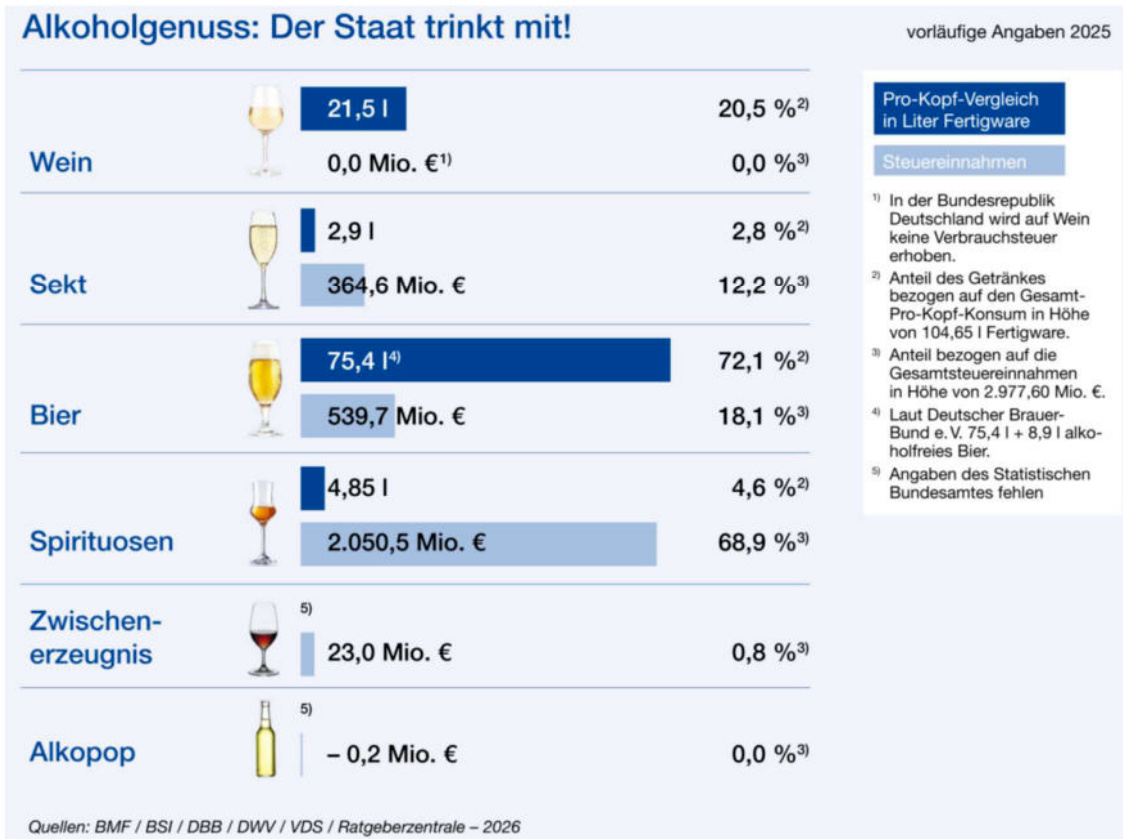
2. Verfassungsrechtliche Beurteilung

a) Ungleichbehandlung

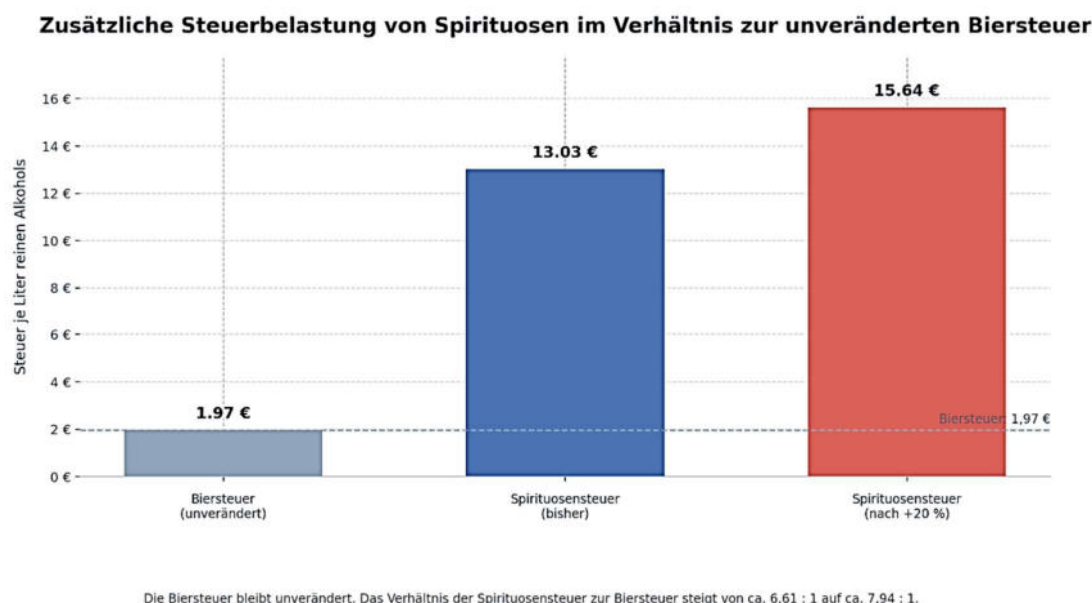
Spirituosen tragen derzeit trotz ihres geringen Anteils am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke in der Bundesrepublik Deutschland (4,6 %) bereits mit beinahe 70 % einen überproportional hohen Anteil am Steueraufkommen, obwohl ihr Anteil am Konsum reinen Alkohols bei nur 18 bis 20 % liegt.

Die Alkoholsteuer für Spirituosen beträgt derzeit grundsätzlich 13,03 Euro je Liter reinen Alkohol (§ 2 Abs. 1 AlkStG), während Wein gar nicht und Bier weitaus geringer besteuert werden. Der Steuersatz für Bier (§ 2 Abs. 1 BierStG) beträgt umgerechnet lediglich 1,97 Euro je Liter reinen Alkohol.³

³ Die Biersteuer wird gesetzlich nicht nach Litern reinen Alkohols bemessen, sondern nach dem Stammwürzegehalt bzw. dem hierfür geltenden gesetzlichen Tarif (§ 2 des Biersteuergesetzes). Bei dem Wert von 1,97 Euro je Liter reinen Alkohol handelt es sich daher um einen umgerechneten Vergleichswert.



Eine zwanzigprozentige Steuererhöhung auf Spirituosen würde die steuerliche Relation im Vergleich zur Biersteuer von 6,61:1 auf 7,94:1 erhöhen. Die absolute Steuerg Differenz würde von bisher 11,06 Euro auf künftig 13,67 Euro je Liter reinen Alkohol steigen.



Quelle: BSI

Die Nichtbesteuerung von Wein und die erheblich niedrigere Besteuerung von Bier sind zwar grundsätzlich von den Gerichten hinzunehmende politische Entscheidungen des Gesetzgebers. Dies gilt allerdings nur solange, als die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Besteuerungssystems noch nicht als evident sachwidrig und damit willkürlich zu qualifizieren ist (Bundesfinanzhof - BFH -, Urteil vom 21. Mai 1999 VII R 25/97, BFHE 189, 223). Durch eine zwanzigprozentige Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen würde indes nicht nur das bisherige evident ungleiche Besteuerungssystem aufrechterhalten, sondern weiter erheblich verschärft werden.

Je stärker die steuerliche Belastungsdifferenz zwischen Spirituosen einerseits und Wein und Bier andererseits ausfällt, desto höheren Anforderungen unterliegt die Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung. Die für die Belastungsentscheidung angeführten Sachgründe müssen sowohl dem Differenzierungsziel als auch dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sein (BVerfG, Beschluss vom 29. März 2017 – 2 BvL 6/11, Randnr. 98).

Ein einleuchtender und verfassungsrechtlich anzuerkennender Grund für eine erhebliche Verschärfung der bereits bestehenden gesetzlichen Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Hieran ändert auch die parallel vorgeschlagene Anhebung der Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuer nichts, weil bei absoluter Betrachtung der Anteil von Spirituosen am Steueraufkommen aus alkoholhaltigen Getränken nach wie vor um ein Vielfaches höher ausfällt.

b) Keine Rechtfertigung wegen des Ziels der Haushaltskonsolidierung

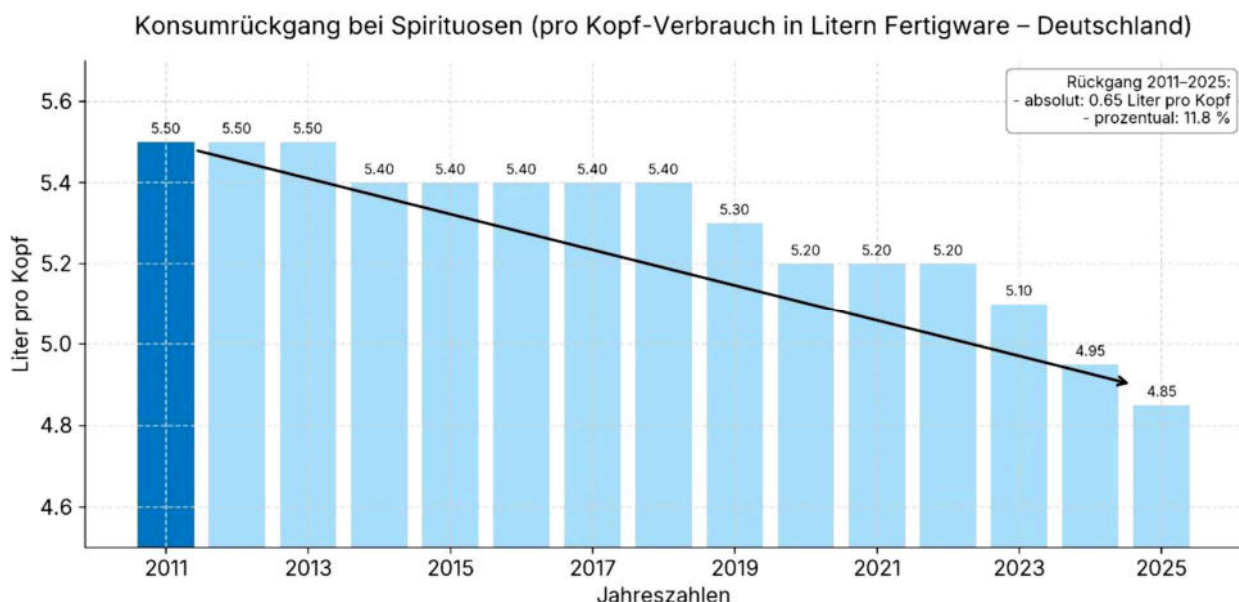
Das mit der geplanten Erhöhung der Steuersätze für Spirituosen bzw. Alkoholerzeugnisse im Sinne des Alkoholsteuergesetzes verfolgte Ziel der Erzielung jährlicher Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt von etwa 385 Millionen Euro ist nicht geeignet, die Verschärfung der evident ungleichen Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu Bier und Wein zu rechtfertigen. Wie bereits dargelegt, kann der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung und der Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht als Rechtfertigungsgrund für Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands dienen (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

c) Keine Rechtfertigung aufgrund des Lenkungsziels

Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands können zwar durch die Verfolgung von Förderungs- oder

Lenkungs Zwecken gerechtfertigt sein. Derartige Zwecke sind allerdings nur dann geeignet, rechtfertigende Gründe für steuerliche Be- oder Entlastungen zu liefern, wenn entweder Ziel und Grenzen der Lenkung tatbestandlich vorgezeichnet sind oder das angestrebte Förderungs- oder Lenkungsziel jedenfalls von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird. Die gesetzgeberische Entscheidung muss hinreichend bestimmt sein. Die Ausgestaltung des Förderungs- und Lenkungs Zwecks muss gleichheitsgerecht erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 82). Dies ist hier nicht mehr der Fall.

Die Bundesregierung begründet die geplante Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen mit dem Ziel einer gesundheitspolitischen Lenkung zur Verringerung des Alkoholkonsums in der Bundesrepublik Deutschland. Daten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zeigen allerdings bereits, dass der episodische Alkoholkonsum in der Bundesrepublik Deutschland ohne eine Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer auf Spirituosen zwischen den Jahren 2000 und 2020 deutlich zurückgegangen ist⁴. Auch der Konsum von Spirituosen ist seit 2011 kontinuierlich zurückgegangen, ohne dass eine Steuererhöhung erfolgte.



Quelle: ifo Institut – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Bundesministerium der Finanzen

⁴ WHO (2026): Alcohol, heavy episodic drinking (15+) past 30 days (%), age-standardized.

Auch die verfügbaren Daten zu problematischem Alkoholkonsum Jugendlicher zeigen für Deutschland einen historischen Rückgang: Stationäre Behandlungen wegen akuter Alkoholvergiftung bei 12- bis 18-Jährigen sind laut KKH-Daten 2024 auf den niedrigsten Stand seit Beginn der Erhebung gefallen. Die aktuellen Statistiken für Deutschland zeigen außerdem einen positiven Trend bei jungen Menschen hin zu einem immer bewussteren Konsumverhalten: Die Drogenaffinitätsstudie 2023 der BZGA (heute BIÖG) belegt, dass der regelmäßige Alkoholkonsum sowohl bei den 12- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen als auch bei 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen seit über 20 Jahren stetig zurückgeht. Der regelmäßige Alkoholkonsum sowie das Rauschtrinken bei 12- bis 17-Jährigen sind seit mehr als zwei Jahrzehnten rückläufig. Eine besondere Gesundheitslast durch Spirituosen lässt sich aus keiner der Studien ableiten.

Ohne eine hinreichend bestimmte Darlegung, warum die zusätzliche steuerliche Belastung von Spirituosen im Hinblick auf ihren Lenkungszweck erforderlich ist, begegnet das Vorhaben erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Im Gegensatz hierzu würde eine weitere Erhöhung des Steuersatzes für Alkohol im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AlkStG die bereits bestehende evidente Ungleichbehandlung bei der Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu Wein und Bier weiter erheblich verschärfen, ohne dass dem eine folgerichtige und gleichheitsgerechte Umsetzung des Lenkungszwecks der Verringerung des Alkoholkonsums zugrunde liegen würde. Der Gesetzgeber würde vielmehr den von ihm verfolgten Lenkungszweck gleichheitswidrig umsetzen, indem er eine Besteuerung von Wein weiterhin gänzlich unterlässt und den Steuersatz für Bier unverändert lässt.

d) Widerstreit der verfolgten Ziele

Überdies schließen sich die mit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen verfolgten Ziele einer Konsolidierung des Bundeshaushalts und einer Verringerung des Alkoholkonsums gegenseitig aus (vgl. Jansen in Bongartz/Schröer-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 4. Auflage, 2023, Randnr. C 31). Würde der von der Bundesregierung erhoffte Lenkungszweck erfüllt, sanken die Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung von Spirituosen. Gerade weil ein Lenkungszweck und ein Fiskalzweck miteinander in Konflikt stehen, kann die Steuer nicht gleichzeitig in vollem Umfang auf beide Ziele ausgerichtet sein. Überdies kann der fiskalische Zweck einer Erhöhung der staatlichen Einnahmen nicht zur Rechtfertigung einer belastungsgleichen Ausgestaltung des

steuerlichen Ausgangstatbestands dienen (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

III. Unionsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen

Unserer Auffassung nach unterliegt die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen auch durchgreifenden unionsrechtlichen Bedenken. Die geplante Erhöhung des Steuersatzes dürfte gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 110 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen.

1. Unionsrechtliche Ausgangslage

Mit der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke⁵ (Richtlinie 92/84/EWG) wurden lediglich Mindeststeuersätze für Alkohol und alkoholische Getränke, Zwischenerzeugnisse, Wein und Bier nach der Definition der Richtlinie 92/83/EWG festgesetzt. Nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 92/84/EWG beträgt der Mindestverbrauchsteuersatz für Alkohol und für den in anderen als den in den Art. 4, 5 und 6 der Richtlinie 92/84/EWG genannten alkoholischen Getränken enthaltenen Alkohol 550 Euro⁶ je Hektoliter reinen Alkohol. Nach Art. 5 der Richtlinie 92/84/EWG wurde der Mindestverbrauchsteuersatz für Wein und Schaumwein auf null Euro je Hektoliter des Erzeugnisses festgesetzt. Nach Art. 6 der Richtlinie 92/84/EWG wurde der Mindestverbrauchsteuersatz für Bier auf 0,748 Euro je Hektoliter/Grad Plato oder 1,87 Euro je Hektoliter/Grad Alkohol des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

Die Richtlinie 92/84/EWG legt den Mitgliedstaaten mithin lediglich die Verpflichtung auf, eine Mindestverbrauchsteuer auf die von der Richtlinie erfassten Erzeugnisse zu erheben. Daher räumt die Richtlinie 92/84/EWG den Mitgliedstaaten grundsätzlich bei der Festlegung des Steuersatzes für diese Erzeugnisse einen Ermessensspielraum ein (Gerichtshof der Europäischen Union - EuGH -, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 20; BFH, Urteil vom 5. August 2002 VII R 105/99, BFHE 200, 57).

⁵ ABl. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992, Seite 29.

⁶ In der Richtlinie 92/84/EWG wurden die Mindeststeuersätze noch in ECU angegeben. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. Nr. L 162, Seite 1) werden alle Bezugnahmen auf den Ecu in einem Rechtsakt durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt.

Gleichwohl wird dieses durch die Richtlinie 92/84/EWG den Mitgliedstaaten auf der Ebene des sekundären Unionsrechts eingeräumte Ermessen durch das primäre Unionsrecht begrenzt. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, ihr Ermessen, das ihnen auf Grund einer Richtlinie der Europäischen Union für die Festlegung eines Steuersatzes für ein verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis eingeräumt worden ist, unter Beachtung des primären Unionsrechts, wie des Diskriminierungsverbots des Art. 110 AEUV und seiner allgemeinen Grundsätze, zu denen unter anderem der Grundsatz der Gleichbehandlung gehört, auszuüben (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 35; vom 9. September 2021, Hauptzollamt B [Fakultative Steuerermäßigung], C-100/20, ECLI:EU:C:2021:716. Randnr. 31; vom 13. Juni 2024, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy, C-266/23, ECLI:EU:C:2024:506 Randnr. 54).

2. Unionsrechtlicher Grundsatz der Gleichbehandlung

Der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der mittlerweile in Art. 20 der Grundrechtscharta der Europäische Union (Grundrechtscharta) kodifiziert ist (EuGH, Urteile vom 22. Mai 2014, Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 43; vom 30. April 2025, Genzyński, C-278/24, ECLI:EU:C:2025:299 Randnr. 80). Dieser Grundsatz verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 37; vom 9. September 2021, Hauptzollamt B [Fakultative Steuerermäßigung], C-100/20, ECLI:EU:C:2021:716 Randnr. 32; vom 13. Juni 2024, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy, C-266/23, ECLI:EU:C:2024:506 Randnr. 55; vom 30. April 2025, Genzyński, C-278/24, ECLI:EU:C:2025:299 Randnr. 80). Der Grundsatz der Gleichbehandlung lässt es nicht zu, gleichartige Waren, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich des Verbrauchsteuersatzes unterschiedlich zu behandeln (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38). Bei der Beantwortung der Frage, ob Waren gleichartig sind, ist in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Waren sind gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben und beim Verbraucher nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und wenn die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers zwischen diesen Waren nicht erheblich beeinflussen (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 48; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 39).

a) Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

aa) Gleichartigkeit bestimmter alkoholhaltiger Getränke

Man kann nicht davon ausgehen, dass Wein, Bier und Spirituosen als alkoholhaltige Genussmittel nicht miteinander in Wettbewerb stehen. Vielmehr hat der EuGH bereits festgestellt, dass bestimmte Weine ausreichend gemeinsame Merkmale mit Bier aufweisen, um eine Alternative für Verbraucher darzustellen (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 18). Nicht erforderlich ist, dass Spirituosen, Wein und Bier hinsichtlich aller Eigenschaften übereinstimmen. Maßgeblich sind vielmehr diejenigen Eigenschaften, die für die Verbrauchsentscheidung relevant sind:

Spirituosen, Wein und Bier dienen gleichermaßen als alkoholhaltige Genussmittel. Sie werden bei ähnlichen Gelegenheiten und Anlässen konsumiert, etwa bei gesellschaftlichen Zusammenkünften, bei Feiern, im Rahmen von Mahlzeiten oder in der Gastronomie. Für den Verbraucher besteht in der Regel die Möglichkeit, zwischen diesen Getränken zu wählen bzw. diese zu substituieren. Alkohol (Ethanol) bildet eine weitere zentrale gemeinsame charakteristische Eigenschaft, wobei der Alkoholgehalt von Spirituosen pro Konsumeinheit nicht über dem Alkoholgehalt der üblichen Ausschankmenge von Wein und Bier liegt:

- Wein: 0,2 l mit durchschnittlich 11 % vol Alkoholgehalt = 17,6 g Reinalkohol
- Bier: 0,3 l mit durchschnittlich 4,8 % vol Alkoholgehalt = 11,5 g Reinalkohol
- Spirituose: 0,02 l mit durchschnittlich 32 % vol Alkoholgehalt = 5,1 g Reinalkohol

**Wie viel Alkohol und wie viele Kalorien
enthält Ihr Lieblingsgetränk?**



* Alkoholgehalt in Gramm in gängigen Verkaufs-/Ausschankmengen (Gläser) ** Kcal-Angaben sind Circa-Werte, vgl. Universität Hohenheim und www.massvoll-genießen.de · Quelle: Ratgeberzentrale · © www.spirituosen-verband.de

Quelle: BSI

Die unterschiedlichen Alkoholkonzentrationen der Erzeugnisse werden durch die jeweils üblichen Ausschankmengen teilweise kompensiert, sodass aus Sicht des Verbrauchers hinsichtlich der mit einer Konsumeinheit verbundenen Alkoholfuhr nicht notwendigerweise zu unterscheiden ist.

Wenn der EuGH bei Bier und Wein ausreichende gemeinsame Merkmale erkannt und als teilweise substituierbar angesehen hat, spricht dies erst recht dafür, Spirituosen als vergleichbare alkoholische alkoholhaltige Genussmittel anzusehen. Die Unterschiede zwischen den Produktgruppen in Geschmack, Alkoholkonzentration, Herstellungsverfahren und typischer Ausschankform schließen eine Vergleichbarkeit dieser Getränke nicht aus, solange sie nicht dazu führen, dass eine relevante Gruppe von Verbrauchern die Produkte als Befriedigung völlig unterschiedlicher Bedürfnisse wahrnimmt.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung kann nicht allein mit den unterschiedlichen Produktkategorien Wein, Bier und Spirituosen gerechtfertigt werden, wenn der steuerliche Belastungsgrund gerade im Konsum von Alkohol (Ethanol) liegt. Eine unterschiedliche Besteuerung bedarf daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, wenn die Produkte aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers jedenfalls teilweise austauschbar sind und dieselben grundlegenden Konsumbedürfnisse befriedigen.

bb) Ungleichbehandlung

Da es sich bei Spirituosen, Wein und Bier demnach um gleichartige Erzeugnisse handelt, die als alkoholische Genussmittel miteinander in Wettbewerb stehen, ist es jedenfalls hinsichtlich der ganz überwiegend von der geplanten Erhöhung des Steuersatzes für Alkohol betroffenen Spirituosen unzulässig, diese im Verhältnis zu Wein und Bier bei der Festlegung des Verbrauchsteuersatzes so unterschiedlich zu behandeln, wie dies die Bundesregierung nach dem Kabinettsbeschluss beabsichtigt (vgl. EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38). Durch die geplante Erhöhung des Steuersatzes bei Spirituosen würde die bereits bestehende erhebliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu Wein und Bier weiter erheblich verschärft.

b) Rechtfertigung

Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Ungleichbehandlung bei der Festlegung der Verbrauchsteuersätze von Spirituosen im Vergleich zu anderen alkoholhaltigen Getränken, die wie Wein und Biere mit Spirituosen in Wettbewerb stehen, objektiv gerechtfertigt werden könnte.

Eine unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, wenn sie auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, d.h. wenn sie im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit der in Rede stehenden Regelung verfolgt wird, und wenn diese unterschiedliche Behandlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Ziel steht (EuGH, Urteile vom 22. Mai 2014, Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 43; vom 7. März 2017, RPO, C-390/15, ECLI:EU:C:2017:174 Randnr. 53; vom 30. April 2025, Genzyński, C-278/24, ECLI:EU:C:2025:299 Randnr. 80).

aa) Keine Rechtfertigung aufgrund der Richtlinie 92/84/EWG

Zur Rechtfertigung könnte man einwenden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Spirituosen, Wein und Bier aufgrund der Richtlinie 92/84/EWG erlaubt sei, weil diese nur Mindeststeuersätze festsetzt und den Mitgliedstaaten deshalb bei der Festlegung der Steuersätze für diese Erzeugnisse einen Ermessensspielraum einräumt (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 20). Der bloße Hinweis auf die nach der Richtlinie 92/84/EWG zulässigen Mindeststeuersätze kann indessen kein unionsrechtlich anzuerkennender Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung darstellen. Vielmehr lässt der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung es gerade nicht zu, gleichartige Waren, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich des Verbrauchsteuersatzes unterschiedlich zu behandeln (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38). Dies gilt hier insbesondere deshalb, weil die von der Bundesregierung geplante Erhöhung des Steuersatzes für Spirituosen zu einer erheblichen Verschärfung der bereits bestehenden ungleichen Besteuerung von Spirituosen einerseits und Wein sowie Bier andererseits führt.

Unbeschadet dessen gehört der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung, der mittlerweile in Art. 20 der Grundrechtscharta kodifiziert ist, zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und ist daher Bestandteil des Primärrechts (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 8. September 2016, RPO, C-390/15, ECLI:EU:C:2016:664 Randnr. 33). Maßstabsnorm für die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen kann daher nicht die zum Sekundärrecht

gehörende Richtlinie 92/84/EWG, sondern nur der zum Primärrecht gehörende unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung sein. Das wird durch die bisherige Rechtsprechung des EuGH bestätigt. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 17. Juni 1999 (Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 13 ff.) die Vereinbarkeit der Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG mit dem zum Primärrecht gehörenden Diskriminierungsverbot des Art 95 des EG-Vertrags (jetzt Art. 110 AEUV) geprüft. Ferner hat der EuGH in seinem Urteil vom 22. Mai 2014 (Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 40) geprüft, ob Art. 98 Abs. 2 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Anhang III Nr. 6 dieser Richtlinie ungültig ist, weil er gegen den in Art. 20 der Grundrechtscharta verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt.

bb) Keine Rechtfertigung wegen einer Kohärenz des Besteuerungssystems

Die durch die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen eintretende deutliche Verschärfung der ungleichen Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu anderen alkoholhaltigen Getränken kann auch nicht unter Berufung auf die Kohärenz des Besteuerungssystems gerechtfertigt werden.

Ein Mitgliedstaat kann sich nur dann auf diesen Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung berufen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung dargetan ist, wobei die Unmittelbarkeit dieses Zusammenhangs im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel beurteilt werden muss (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2021, Finanzamt V, C-394/20, EU:C:2021:1044 Randnr. 46, vom 13. November 2025, Familienstiftung, C-142/24, ECLI:EU:C:2025:873 Randnr. 68). Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine steuerliche Belastung ist hier nicht erkennbar. Vielmehr soll einseitig durch die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen die bereits bestehende ungleiche Besteuerung von Spirituosen einerseits sowie Wein und Bier andererseits weiter erheblich verschärft werden, ohne dass dem ein steuerlicher Ausgleich für die Hersteller und Einführer von Spirituosen gegenübersteht.

Zudem ist zu beachten, dass in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit vergleichsweise hoher Spirituosensteuer auch die Bier- und teilweise die Weinsteuersätze höher liegen, wodurch dort im Fall einer Alkoholsteuererhöhung auf Spirituosen sowohl die Diskriminierung als auch der Eingriff in den Markt deutlich geringer ausfallen würde als bei einer isolierten Erhöhung der Alkoholsteuer für Spirituosen und alkoholhaltige Waren im

Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 AlkStG. Dies erhöht die Anforderungen an die unionsrechtliche Rechtfertigung einer zusätzlichen Belastung.

cc) Keine Rechtfertigung aufgrund der mit der Erhöhung des Steuersatzes verfolgten Ziele

Die mit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen verfolgten Ziele einer Stabilisierung des Bundeshaushalts sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung der Verbraucher, um diese zu einer Verringerung des Alkoholkonsums zu bewegen, sind keine Ziele, welche die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Das wäre nämlich nur dann der Fall, wenn diese Ziele tatsächlich im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel stünden und wenn die unterschiedliche Behandlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Zielen stünde (EuGH, Urteile vom 22. Mai 2014, Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 43; vom 7. März 2017, RPO, C-390/15, ECLI:EU:C:2017:174 Randnr. 53).

Die mit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes für Spirituosen verfolgten Ziele schließen sich bereits gegenseitig aus (vgl. Jansen in Bongartz/Schröer-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 4. Auflage, 2023, Randnr. C 31). Würde der von der Bundesregierung erhoffte Lenkungszweck erfüllt, sanken die Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung von Spirituosen. Gerade weil ein Lenkungszweck und ein Fiskalzweck miteinander in Konflikt stehen, kann die Steuer nicht gleichzeitig in vollem Umfang auf beide Ziele ausgerichtet sein.

Unbeschadet dessen handelt es sich bei dem Ziel einer Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht um ein Ziel, das die Ungleichbehandlung unionsrechtlich rechtfertigen könnte, noch stünde die unterschiedliche Behandlung von Spirituosen, Wein und Bier in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Ziel.

Das Ziel einer Konsolidierung des Bundeshaushalts kann kein Ziel sein, das die unterschiedliche Behandlung von Spirituosen, Wein und Bier unionsrechtlich rechtfertigen kann. Dies schon deshalb nicht, weil eine drohende oder bereits eingetretene Verringerung von Steuereinnahmen und das aus diesem Grund verfolgte Anliegen eines Mitgliedstaats, die Staatseinnahmen zu erhöhen, nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses angesehen werden kann, der zur Rechtfertigung einer Maßnahme angeführt werden kann, die gegen eine Grundfreiheit oder gegen einen zum Primärrecht gehörenden allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts (Art. 20 der Grundrechtscharta) verstößt (EuGH, Urteile vom 26.

Mai 2016, Kommission/Griechenland, C-244/15, ECLI:EU:C:2016:359 Randnr. 43; vom 22. November 2018, Sofina u.a., C-575/17, ECLI:EU:C:2018:943 Randnr. 61 ff.).

Überdies würde die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen die bereits bestehende unterschiedliche Behandlung im Vergleich zur gänzlich fehlenden Besteuerung von Wein und deutlich geringeren Besteuerung von Bier weiter erheblich verschärfen. Diese weitere Verschärfung der Ungleichbehandlung bei der Besteuerung alkoholhaltiger Getränke würde in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem mit der betreffenden Maßnahme verfolgten Ziel einer Erhöhung der Staatseinnahmen stehen. Die durch die geplante Maßnahme erhoffte Erhöhung der Staatseinnahmen wird aller Voraussicht nach nicht eintreten. Vor diesem Hintergrund erweist sich die geplante Gesetzesänderung als unverhältnismäßig. Dies insbesondere auch deshalb, weil der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung es nicht zulässt, gleichartige Waren, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich des Verbrauchsteuersatzes unterschiedlich zu behandeln (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38).

3. Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot

Die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen ist zudem mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 110 AEUV nicht zu vereinbaren. Bereits die derzeitige Nichtbesteuerung von Wein in der Bundesrepublik Deutschland wird im Vergleich zur Besteuerung anderer alkoholischer Getränke hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 110 AEUV als bedenklich angesehen (vgl. Schröder-Schallenberg in Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 4. Auflage, 2023, Randnr. G 261). Diese Bedenken an einer Vereinbarkeit der Nichtbesteuerung von Wein mit Art. 110 AEUV sind jedenfalls durchgreifend, soweit es um die in Rede stehende geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen um 20 % geht.

Nach Art. 110 Unterabs. 1 AEUV erheben die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Nach Art. 110 Unterabs. 2 AEUV erheben die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Art. 110 AEUV zielt darauf ab, durch die Beseitigung jeder Form des Schutzes, der aus einer die Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Besteuerung folgen könnte, den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die vollkommene Wettbewerbsneutralität der inländischen Besteuerung für inländische und eingeführte Erzeugnisse zu sichern (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 16). Art. 110 Unterabs. 2 AEUV soll dabei jede Form eines mittelbaren steuerlichen Protektionismus bei eingeführten Erzeugnissen erfassen, die, ohne dass sie gleichartig im Sinne des Art. 110 Unterabs. 1 AEUV wären, dennoch mit bestimmten inländischen Erzeugnissen, wenn auch nur teilweise, mittelbar oder potentiell, im Wettbewerb stehen (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 17).

Die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer auf Spirituosen wird wegen der fehlenden Besteuerung von Wein in der Bundesrepublik Deutschland zu einem mittelbaren steuerlichen Protektionismus hinsichtlich der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Spirituosen führen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AlkStG werden auch aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Spirituosen im deutschen Steuergesetz der Alkoholsteuer mit dem dann geänderten höheren Steuertarif des § 2 Abs. 1 AlkStG unterliegen. Wie bereits aufgezeigt wurde, handelt es sich bei Wein und Spirituosen um gleichartige Erzeugnisse, die als alkoholische Genussmittel miteinander in Wettbewerb stehen. Für die Annahme einer protektionistischen Wirkung zugunsten des in der Bundesrepublik Deutschland steuerfrei erzeugten Weins reicht es aus, dass die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Spirituosen mit in der Bundesrepublik Deutschland erzeugtem Wein wenn auch nur teilweise mittelbar oder potentiell im Wettbewerb stehen (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 17).

IV. Ergebnis

Unserer Auffassung nach unterliegt die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen durchgreifenden verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bedenken. Die geplante Erhöhung des Steuersatzes dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Darüber hinaus dürfte die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot Art. 110 AEUV verstoßen.